



## **Amtsgericht Moers**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16.07.2026, 09:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal 225, Haagstraße 7, 47441 Moers**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Hochstraß, Blatt 5183,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Hochstraß, Flur 5, Flurstück 480, Gebäude- und Freifläche, Homberger Straße 335, Größe: 294 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus ( drei Wohnungen, ein Ladenlokal, eine Werkstatt) bebaut. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Es gibt rückwärtige Flachdachanbauten, einseitig angebaut, ein- bzw. zweigeschossig. Baujahr unbekannt, vermutlich Anfang des 20. Jahrhunderts.

Für die Beseitigung der Brandschäden im rückwärtigen Anbau ( Tatort) und Feuchtigkeitsschäden sind wertmindernd 96.500,00 €, für über das übliche Maß hinausgehende Renovierungsarbeiten 20.000,00 €, für die Wiederherstellung der Tordurchfahrt als Flucht- und Rettungsweg 10.000,00 € berücksichtigt. Desweiteren wurde ein merkantiler Minderwert von 37.600,00 € angesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2024

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

212.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.